

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	96/2024
Datum der Bereitstellung	23.10.2024

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bocholt vom 18.09.2024 über die Aufhebung der Satzung vom 17.10.1973 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Nordwall/Rebenstraße

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in seiner Sitzung am 18.09.2024 in Kenntnis des Inhalts der Sitzungsvorlage gemäß § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666)) in der zuletzt gültigen Fassung die Satzung der Stadt Bocholt vom 18.09.2024 über die Aufhebung der Satzung vom 17.10.1973 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Nordwall/Rebenstraße.

Inhalt der Aufhebungssatzung:

Satzung der Stadt Bocholt vom 18.09.2024 über die Aufhebung der Satzung vom 17.10.1973 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Nordwall/Rebenstraße

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBl. S. 3634 – BauGB) und gemäß §§ 7 für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV NRW S. 490) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.09.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Bocholt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nordwall/Rebenstraße vom 17.10.1973, in Kraft getreten am 29.11.1973 wird hiermit aufgehoben.

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bocholt, den 17.10.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur o. g. Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und gem.

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wird ab dem 22.10.2024 im Internet unter <https://www.bocholt.de/bekanntmachungen> sowie zusätzlich während der Dienststunden bei der Stadt Bocholt im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

A) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

B) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bocholt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

C) Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung der Stadt Bocholt vom 18.09.2024 über die Aufhebung der Satzung vom 17.10.1973 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Nordwall/Rebenstraße rechtsverbindlich.

Bocholt, den 17.10.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister